

Gegen Empfangsbekanntnis

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtere KG
z.H. des Geschäftsführers, Herrn Borchers
Reichsstr. 3
04862 Mockrehna

Landratsamt

Dezernat: III
Amt: Umweltamt
Datum: 15. Dezember 2015
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 413/Schi/106.11-7.2.1/TO-0001/16
Bearbeiter: Frau Schirmer
Zimmer: 386
Telefon: 03423/7097-4153
Telefax: 03421/758 85 4110
E-Mail*: Kathrin.Schirmer@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Dr.-Belian-Straße 4/5
04838 Eilenburg

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Verfügender Teil

1.

Der Firma ALFRA Geflügel GmbH & Co. Schlachtere KG wird auf Antrag vom 30.01.2015, für die Entscheidung vollständig am 19.08.2015, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.2.1, 1.2.3.2 und 10.25 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten und Verarbeiten von Geflügel am Standort Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, Gemarkung Mockrehna, Flur 3: Flurstücke 52/9, 53/46, 53/48, 57/6, 57/7, 57/67 und Flur 6: Flurstücke 20/13 bis 15, 20/17, 20/20, 21/3 bis 5, 22/3 bis 4, 22/6 bis 7, 21/6, unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Punkt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise, erteilt.

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
KTO: 221 001 7117
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet

info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de

2.

Nachfolgend genannte Bauvorlagen und mit Grünvermerk versehene Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung

- Prüfbericht P.15.138.0 vom 30.09.2015, 8 Seiten
- Brandschutzkonzept vom 25.06.2015, 8 Seiten
- Brandschutznachweis vom 27.02.2015, 6 Seiten

Die Prüfvermerke und Forderungen gelten gemäß § 66 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) als Auflagen.

3.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung ergeben.

4.

Der Bescheid wird mit Nebenbestimmungen (III.) und Hinweisen (IV.) versehen. Die Nebenbestimmungen sind bindend, Hinweise zu beachten.

5.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung nach § 59 SächsBO und die denkmalschutzrechtliche Zustimmung 56/2015 ZT vom 12.03.2015 nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) ein.

6.

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

7.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt der Antragsteller.

8.

Für diesen Bescheid werden Gebühren i.H.v. XXXXXXXXXX erhoben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindungen (Kostenentscheidung VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst nachstehende Änderungen:

- Optimierung des Produktionssortimentes und Kundenanforderungen durch Erweiterung der möglichen Tagesproduktion von 360 t/d auf 570 t/d
- Verbesserung und Optimierung der Emissionssituation durch Errichtung und Betrieb von zwei genehmigungsbedürftigen erdgasbetriebenen BHKW Modulen (BE 8.5) für die ständige Energiebereitstellung (Elektroenergie und thermische Energie) am Standort
- Die Errichtung eines HAGOLA-Biofilters zur Geruchs- und Staubreduzierung
- Optimierung der Abwasservorreinigung
- Verbesserung der Produktqualität durch Optimierung der Kälteanlage
- Verbesserung des Tierschutzes und der Produktions- und Produktsicherheit durch Umwidmung der bisher ständig betriebenen genehmigungsbedürftigen Heizöl - BHKW Anlage (2 Module) BE 8.2 in eine Anlage zur ausschließlichen Notstromversorgung am Standort
- Umbau der Einfahrt auf das Betriebsgelände von der B 87 nach IFS Standard

Die wesentliche Änderung setzt sich aus folgenden relevanten Hauptbauteilen zusammen und ist durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet:

- Erhöhung der Schlachtkapazität von 360 t/d auf 570 t/d Lebendgewicht durch den Einsatz von Tieren mit höherem Gewicht (von derzeit durchschnittlich 1.600 g auf bis zu durchschnittlich 2.500 g Lebendgewicht).
- Anpassung des Anlagen-Durchsatzes auf bis zu 27.000 Schlachttiere pro Stunde bei einer Gesamtbetriebszeit von 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen die Woche.
- Die bestehenden Schlacht- und Verarbeitungsmaschinen bleiben unverändert und werden lediglich hinsichtlich Schlachtgeschwindigkeit und Schlachtgewicht höher ausgelastet.
- 2 Heizöl - BHKW's des Typs ABZ Typ CS - 1000/50 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 x 2118 kW = 4236 kW und einer elektrischen Leistung von 2 x 736 kW = 1472 kW werden ausschließlich zum Zweck der Notversorgung innerhalb der Produktion bei Ausfall der neuen erdgasbetriebenen BHKW Anlage eingesetzt.
- 2 neue erdgasbetriebene BHKW Module in Containeraufstellung (Gas-Otto-Verbrennungsmotor-Generator-Modul mit 4-Takt-Arbeitsweise) vom Typ Jenbacher JMS 320 GS-N.L.C. oder einem vergleichbaren Typ, mit je einer Feuerungswärmeleistung von 2454 kW und einer elektrischen Leistung von 999 kW und einer thermischen Leistung von 1172 kW werden neu errichtet.
Die Schornsteinbauhöhe am Standort Mockrehna für beide BHKW-Module beträgt 12,70 m über Flur. Der Schornstein H = 23 m über Gelände verbleibt im Altbestand.
- Die vorhandene Kälteanlage wird durch einen Schraubenverdichter mit einer Kälteleistung von 1000 kW erweitert, bzw. die Leistung der ehemaligen Kälte 1 wieder neu in der Kälte 3 installiert. Als Kältemittel wird in beiden Anlagen R 717 (Ammoniak) eingesetzt. Somit steht nach dem Umbau 3500 kW Kälteleistung bei -10°C bzw. 2975 kW bei -15°C auf der HD-Seite zur Verfügung.
- Be- und Entlüftung bestimmter Anlagenteile Annahme, Schlachtung und Bratfertigungsabteilung mit einem neuen Lüftungssystem.
- Für die Minderung der Geruchsemissionen in der Lebendgeflügelannahme und Schlachtung (BE 1) ist der Einbau eines HAGOLA-Biofilters vorgesehen. Künftig werden die verschiedenen Abluftmengen aus BE 1, BE 1.1 und BE 1.2 über einen zentralen Sammelkanal mit einem Gesamtvolumenstrom von ca. 82.000 m³/h in den HAGOLA-Biofilter geführt.

- Die Einfahrt auf das Betriebsgelände von der B 87 soll nach IFS 6 Standard ¹ umgebaut werden, dazu wird ein zentraler Pfortnerbereich für Wareneingangs- und Ausgangsprüfung, Personalschleuse, überdachte Tierrezeption, Kontroll- und Übernahmepunkt für die Lebetierfahrzeuge.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bestehenden Genehmigungen gelten fort, soweit sie nachfolgend nicht aufgehoben oder geändert sind.

1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt in 04855 Torgau und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

1.4

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. In ihr sind die erforderlichen Maßnahmen darzulegen, wie er sicherstellt, dass nach Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

¹ IFS = International Featured Standards.

1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten; die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung nach Innen und nach Außen sowie
- die eingeleiteten Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann. Das Betriebstagebuch oder die elektronische Sicherung des Betriebstagebuchs ist 5 Jahre lang aufzubewahren.

2. Immissionsschutzrecht

Energie- und Luftreinhalte

2.1

Das BHKW in Containeraufstellung (Gas-Otto-Verbrennungsmotor, 4-Takt) besteht aus 2 erdgasbetriebenen BHKW Modulen vom Typ Jenbacher JMS 320 GS-N.L.C. oder einem vergleichbaren Typ, mit je einer Feuerungswärmeleistung von 2454 kW. Die Schornsteinbauhöhe am Standort Mockrehna für beide BHKW-Module beträgt antragsgemäß 12,70 m über Flur.

2.2

Beim Betrieb der antragsgemäß errichteten Gas-Otto-Verbrennungsmotoren dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert und auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:

| | | |
|--|------|-------------------|
| Kohlenmonoxid | 0,30 | g/m ³ |
| Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) | 0,50 | g/m ³ |
| Schwefeloxide (Schwefeltrioxid und Schwefeldioxid, angegeben als Schwefeldioxid) | 10 | mg/m ³ |
| Formaldehyd | 40 | mg/m ³ |

2.3

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der beiden Verbrennungsmotoren durch eine im Freistaat Sachsen nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachweisen zu lassen. Der Bekanntgabebereich der Stelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten.

Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Ermittlungen ohne behördliche Aufforderung wiederholen zu lassen.

2.4

Zur Durchführung der Messungen ist ein Messplatz mit Probenahmestelle einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) und VDI 3951 i.d.a.F. (Quelle: VDI/DIN-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 5) sind dabei zu beachten.

Hinweis: Es wird empfohlen, sich vor der Festlegung der Einbauorte der Probenahmestellen, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und eignungsgeprüften Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

2.5

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Vollastbetrieb) durchzuführen und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (Automatikbetrieb).

Die Dauer der Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Schadstoffemissionen sind als Massenstrom und als Massenkonzentration, anzugeben. Das erfordert auch die Bestimmung der Bezugsgrößen und Betriebsparameter Volumenstrom, Druck, Temperatur, Feuchte und Sauerstoffgehalt.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.6

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlungen dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt und dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie eine Mitteilung über die beabsichtigte Ermittlung zuzusenden. Dies erfolgt durch die jeweilige beauftragte Messinstitution.

Die Messplanung soll der DIN EN 15259 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) entsprechen.

2.7

Die mit den Ermittlungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten, die Durchführung der Ermittlungen, die Betriebszustände der Anlage während der Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse an Hand des bundeseinheitlich vorgegebenen Berichtes über die Durchführung von Emissionen zu dokumentieren. Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Ein Exemplar des Ermittlungsberichtes ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt unverzüglich, spätestens aber 4 Wochen nach dem Messtermin, zuzusenden. Dies ist die Aufgabe des Anlagenbetreibers.

2.8

Für den Fall, dass die beim BHKW-Betrieb anfallende thermische Energie den erforderlichen Wärmebedarf selbst und für die angeschlossenen Verbraucher nicht abdecken kann, ist der Betrieb des Notstromaggregates, 2 Heizöl - BHKW's des Typs ABZ Typ CS - 1000/50, zulässig.

2.9

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle für einen anforderungsgerechten Betrieb erforderlichen Betriebsparameter (Datum, Uhrzeit, verantwortliche Person, durchgeführte Maßnahme, etc.), Störungen, Mängel sowie deren Behebung zu dokumentieren. Ebenfalls ist der Ausnahmebetrieb des Notstromaggregates gemäß NB 2.8 zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

2.10

Der Betreiber hat regelmäßige betriebliche Aufzeichnungen zu führen, welche Angaben zur täglichen Schlachtmenge und zu den Betriebszeiten enthalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind.

2.11

Die Zu-, Um- und Abluftelemente und deren Steuerungen, der zentrale Abluftsammelkanal sowie die Abluftreinigungsanlage (HAGOLA-Biofilter) sind antragsgemäß zu installieren und zu betreiben. Die Montage der Lüftungs- und Abluftreinigungsanlagen hat nach den anerkannten technischen Regeln und den einschlägigen sicherheitstechnischen Standards zu erfolgen. Der Betrieb und die Wartungen sowie vorbeugende Instandhaltung sind nach den Herstellervorgaben durchzuführen.

Folgende Bereiche sind zur Vermeidung diffuser Geruchsemissionen nach Maßgabe der Antragsunterlagen mit einer Raumluftabsaugung auszustatten:

- BE 1 Lebendgeflügelannahme und Schlachtung, unterteilt in BE 1.1 (Schlachtung) und BE 1.2 (Brühen, Rupfen, Fußereinigung),
- BE 2 Bratfertigverarbeitung

2.12

Die Abluftführung aus der BE 2 (Bratfertigverarbeitung) hat antragsgemäß mindestens 12 m über Oberkante Terrain in die freie Luftströmung zu erfolgen.

2.13

Die sieben vorhandenen Ventilatoren i.V.m. den Abluftkaminen sind ausschließlich bei Wartungsarbeiten am Biofilter und bei nicht vorhersehbaren Störfällen am Abluftsystem bzw. am Biofilter als Notlüfter-Reserve zu betreiben.

2.14

Direkt nach dem Leeren sind die Lieferfahrzeuge an einem festen Waschplatz mit Druckwassergeräten zu reinigen. Die Transportcontainer sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen.

2.15

Anlagenspezifische Geruchsimmissionen dürfen im Einwirkungsbereich der Anlage am

- IO² 5: Kleine Länge 4 (Wohngebiet),
- IO 6: Kleine Länge 1 (Wohngebiet),
- IO 7: Reichsstraße 2 (Mischgebiet),
- IO 8: Reichsstraße 3b (Mischgebiet),
- IO 9: Neue Siedlung 25 (Mischgebiet),

² IO: Immissionsort

- IO 10: Neue Siedlung 12 (Mischgebiet),
- IO 11: Neue Siedlung 8 (Mischgebiet),
- IO 12: Neue Siedlung 4 (Mischgebiet)

eine Häufigkeit von 10 % der Jahresstunden nicht überschreiten (IW = 0,10).

An den

- IO 1: Reichsstraße 1 (Wohnhaus einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich),
- IO 2: Reichsstraße 2a (Gewerbebetrieb Tankstelle im Außenbereich),
- IO 3: Torgauer Straße 10 (Gewerbegebiet),
- IO 4: Torgauer Straße 6 (Gewerbegebiet)

ist eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % (IW = 0,15) der Jahresstunden nicht zu übersteigen.

2.16

Der Biofilter der Firma HAGOLA ist nach Herstellerangaben antragsgemäß zu errichten. Die Filterflächenbelastung beträgt antragsgemäß $450 \text{ m}^3/\text{m}^2 \text{ h}^{-1}$, die GesamtfILTERfläche antragsgemäß $182,27 \text{ m}^2$.

Bei der Übernahme wird dem Betreiber die Betriebsanleitung übergeben. Die Übernahme ist zu dokumentieren.

Die Betriebsanleitung ist vom Anlagelieferanten, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber, zu erstellen. Die Betriebsanleitung ist allgemein verständlich abzufassen und sollte spezielle Anweisungen für die Betriebszustände

- An- und Abfahren
- Normalbetrieb (Automatik-/Handbetrieb)
- Störfälle
- Stillstandszeiten/ Instandhaltung/Wartung/Inspektion
- Sommer- und Winterbetrieb

enthalten.

Darüber hinaus ist die Betriebsanleitung durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Möglichkeiten zur Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehalts des Filtermaterials
- schematische Darstellung und Beschreibung der Anlage
- Bedienungsanleitung der Anlage
- Instandhaltungsanleitung
- Störungs-Checkliste
- Leistungsdaten der Anlage mit Gewährleistungsangaben
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage einschließlich Zeichnungen hinsichtlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen
- Elektronische Dokumentation
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen
- Ersatzteilliste
- Besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z.B. Brandschutz, Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filtermaterialwechsel etc.)

2.17

Der neu zu errichtende HAGOLA-Biofilter ist antragsgemäß so zu betreiben, dass Rohgasgeruch im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist. Für eine gleichmäßige Durchströmung des Filters und eine durchschnittliche Feuchtigkeit des Filtermaterials von mindestens 70 % ist zu sorgen. Der ordnungsgemäße Betrieb des Filters (kein Rohgasgeruch im Reingas) ist wöchentlich zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen (bei Bedarf auch in elektronischer Form mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen).

Im Betriebstagebuch sind vom Betreiber darüber hinaus wesentliche Vorkommnisse des Betriebsablaufs wie z.B. Störungen und ihre Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu vermerken.

Das Betriebstagebuch hat folgende Aspekte zu enthalten:

- Datum und Uhrzeit der Kontrolle
- Abgasvolumenstrom in m³/h
- Rohgastemperatur vor dem Biofilter (Temperatur im Stallinneren) in °C
- Reingastemperatur nach dem Biofilter (Außentemperatur) in °C
- Differenz des Drucks vor und nach dem Biofilter in Pa
- Status der Anlage (in Betrieb/ nicht in Betrieb)
- Wartungsarbeiten.

2.18

Der HAGOLA-Biofilter ist zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit mindestens jährlich wiederkehrend zu prüfen.

Weiterhin ist der HAGOLA-Biofilter nach Herstellerangaben zu warten (Geruch des Reingases, Befeuchtung des Filters, Durchströmung des Filters). Das Filtermaterial, ausschließlich Pappel- oder Weidenholz mit einer Korngröße von 35 - 65 mm, ist regelmäßig zu pflegen, d.h. Auflockern, Umschichten bzw. Ergänzen des organischen Materials. Der Austausch des Materials ist erforderlich sobald der biologische Abbau der Abluft nicht mehr in ausreichender Form gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn Rohgasgeruch im Reingas feststellbar ist.

Inspektionen sind regelmäßig durchzuführen und umfassen folgende Schwerpunkte:

- Begehungen mindestens 1 mal wöchentlich mit optischer Kontrolle der Gesamtanlage durch geeignetes, angelerntes Personal
- Mechanische Funktionsüberwachung der installierten Anlagenkomponenten, z.B. Ventilatoren, Materialbefeuchtung, Pumpen, Drosselklappen, Abgaskonditionierung, Messgeräte u.a.
- messtechnische Funktionsüberwachung des Biofilters
- messtechnische und analytische Erfassung der für die Funktion der Gesamtanlage relevanten Betriebsparameter bezüglich Abgas und Filtermaterial

Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am HAGOLA-Biofilter sind im unter NB 2.17 genannten Betriebstagebuch aufzuzeichnen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.19

Der Anlagenlieferant hat in einer Instandsetzungsanleitung die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes nach Störungen des HAGOLA-Biofilters zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zur Durchführung der Instandsetzung und Angaben zum technischen Kundendienst. Nach Abschluss der Maßnahmen sind eine Funktionsprüfung und eine Abnahme der instand gesetzten Komponenten vom Betreiber durchzuführen.

2.20

Vom Betreiber ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendungsfähigkeit des HAGOLA-Biofilters nach Außerbetriebnahme (besonders im Winter) für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum, erhalten bleibt.

2.21

Drei Monate nach stabiler Funktionsweise des HAGOLA-Biofilters ist durch eine olfaktometrische Messung einer nach § 29b BImSchG im Freistaat Sachsen zugelassenen Messstelle im Abluftstrom des neuen Biofilters der Nachweis zu führen, dass der Filter ausreichend dimensioniert ist. Es ist der antragsgemäß festgelegte Abscheidegrad für Geruch von 96 % und der in der Immissionsprognose angegebene Minderungswert für Staubemissionen von 70 % zu erreichen.

2.22

Die neu zu errichtende Transportanlage, der Zwischenspeicher und der Konfiskatbehälter von Verwurfmaterial vom Beschauplatz der Veterinäre zur BE 6 (Nebenproduktsammlung und -bearbeitung) sind geschlossen auszuführen, das Material ist in geschlossenen Räumen aufzubewahren.

Kälteanlage:

2.23

Die Erweiterung der Ammoniak (NH₃) - Kälteanlage ist antragsgemäß vorzunehmen.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Ammoniak-Kälteanlage dürfen nur von Firmen mit der hierfür erforderlichen Fachkunde ausgeführt werden. Der Betrieb der NH₃-Kälteanlage hat ausschließlich durch unterwiesenes Personal zu erfolgen.

Die sicherheitstechnische Ausrüstung der Ammoniak-Kälteanlage hat mindestens den Anforderungen des Standes der Technik zu genügen. Veränderungen dürfen nur im Sinne einer Verbesserung des sicherheitstechnischen Standards vorgenommen werden. Diese sind von einem anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme der erweiterten Ammoniak-Kälteanlage einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

2.24

Die Ammoniak-Kälteanlage ist vor der Inbetriebnahme des Erweiterungsvorhabens durch einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gegebenen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen bzw. abnehmen zu lassen. Die erweiterte Kälteanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige bestätigt hat, dass keine Bedenken bestehen und Personen durch diese nicht gefährdet werden.

Das Sachverständigenprotokoll ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz unverzüglich zuzusenden.

2.25

Die Inbetriebnahme der Kälteanlage ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.

2.26

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Das Prüfprotokoll ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz unverzüglich zuzusenden.

2.27

Alle für den Anlagenbetrieb maßgeblichen Genehmigungsunterlagen (Genehmigungsantrag, Genehmigungsbescheid) sind am Standort der Kälteanlage in Mockrehna aufzubewahren und für die Einsichtnahme bereitzuhalten.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind alle Störungen, Mängel und dgl. sowie deren Behebung zu dokumentieren.

2.28

Für die Kälteanlage ist ein Not-Aus-System zu installieren, das auf die entsprechenden Antriebe und Stellglieder wirkt. Für das Not-Aus-System muss ein leicht erreichbares Auslösesystem im Bereich von Fluchtwegen und außerhalb von Maschinenräumen vorhanden sein.

Die Alarmschwellen sind bei

150 bis 500 ppm Ammoniak-Voralarm mit automatischer Einschaltung der technischen Lüftung

1.000 ppm Ammoniak-Hauptalarm mit automatischer Abschaltung der betroffenen Anlagenteile (Kältemittelpumpen, Verdichter, Absperrarmaturen)

einzustellen.

Die Weiterleitung des Signals muss im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung festgelegt werden.

2.29

Zur Verhinderung von Ammoniakfreisetzungen mit einhergehender Gefährdung der Umgebung und zur Auswirkungsbegrenzung sind die Anforderungen an NH₃-Kälteanlagen gemäß TRAS 110 i.d.a.F. und die hierin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.

Lärmschutz

2.30

Die BHKW-Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.

2.31

Die im schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 12.05.2015 einschließlich der Ergänzungen vom 16.07.2015 zugrunde gelegten Ausgangswerte (Schalleistungspegel, Halleninnenpegel) sind einzuhalten und die dort angegebenen Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

2.32

Der Schalleistungspegel jedes der beiden BHKW Container darf einen Wert von je $L_{WA} = 89$ dB(A) nicht überschreiten.

Dazu ist der Einbau eines entsprechenden Schalldämpfers oder die Aufstellung einer Beton-Schallhaube oder die Aufstellung in einem massiven Gebäude notwendig. Die Aufstellung der BHKW-Module muss auf geeigneten Schwingungsdämpfern erfolgen.

2.33

Der Schalleistungspegel der 2 Abgasmündungen der BHKW-Anlage darf einen Wert von $L_{WA} = 75$ dB(A) nicht überschreiten, d.h. in 1 m seitlichen Abstand von der Mitte jeder Mündung darf (bei der Schallausbreitung in den Halbraum) ein Schalldruckpegel von $L_{Aeq} = 67$ dB(A) nicht überschritten werden. Dazu sind ausreichend dimensionierte Schalldämpfersysteme erforderlich.

2.34

Der Schallschutz an jeder der BHKW-Abgasanlage ist so auszulegen, dass die maximal zulässigen linearen Terz-Schalleistungspegel eingehalten werden:

$$L_{W, \text{Lin, Terz}, 63\text{Hz}} = L_{W, \text{Lin, Terz}, 80\text{Hz}} = L_{W, \text{Lin, Terz}, 100\text{Hz}} = L_{W, \text{Lin, Terz}, 125\text{Hz}} = 80 \text{ dB(Z)}$$

Dazu sind geeignete Schalldämpfer erforderlich.

2.35

Der Schalleistungspegel des Schraubenverdichteraggregats vom Typ SAB 233 S VSD im neu geplanten Kältemaschinenraum darf einen Wert von $L_{WA} = 105 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

2.36

Das bewertete Schalldämm-Maß der Außenbauteile des neu geplanten Kältemaschinenraumes (Wände und Dach) darf einen Wert von $R'_w = 25 \text{ dB}$ nicht unterschreiten.

2.37

Der Schalleistungspegel des Kältemittelverflüssigers auf dem Dach des neu geplanten Kältemaschinenraumes darf einen Wert von $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

2.38

Ins Freie führende Türen und Tore und Fenster von Räumen, in denen lärmintensive Anlagen betrieben werden, sind insbesondere nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) geschlossen zu halten bzw. dürfen nur aus betriebsnotwendigen Gründen geöffnet werden.

2.39

Eine im Freistaat Sachsen bekannt gegebene Stelle zur Ermittlung von Geräuschen nach §§ 26 bzw. 29b BImSchG ist zu beauftragen, die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.31 bis 2.37 festgelegten Schalleistungspegel durch Lärmmessung nachzuweisen. Weiterhin ist die Unterschreitung bzw. Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.34 festgelegten, maximal zulässigen linearen Terzschalleistungspegel am Abgaskamin des BHKW nachzuweisen.

Das Messprotokoll ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG Immissionsschutz bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen hat unter repräsentativen Betriebsbedingungen gemäß den Vorschriften des Anhangs zur TA Lärm, Nummern A.1 und A.3 zu erfolgen. Dazu ist ein geeigneter Messtermin zu wählen.

Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Um die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben zu ermöglichen, sind Messtermin und Messplan dem SG Immissionsschutz des Landratsamtes Nordsachsen rechtzeitig vor Beginn der Messungen bekannt zu geben.

Hinweis:

Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungsmessung handelt. Die bekannt gegebenen Stellen können im Landratsamt Nordsachsen erfragt oder unter der Internetadresse www.resymesa.de eingesehen werden.

3. wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1

Die Auffangwannen unter den beiden neu errichteten BHKW sind jeweils mindestens so groß zu bemessen, dass das im BHKW enthaltene Schmieröl vollständig aufgenommen werden kann.

3.2

Die beiden neu errichteten BHKW sind jeweils durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Dem Sachverständigen ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung der unter den BHKW angeordneten Auffangwannen vorzulegen.

3.3

Die Lageranlage für Frischöl und Altöl ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend aller 5 Jahre prüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme die baurechtlichen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entsprechend § 16 SächsBauPAVO für die folgenden Anlagenteile vorzulegen:

- Lagerbehälter für Frischöl und Altöl.
- Rohrleitungen für die Beförderung von Frischöl und Altöl.
- Sicherheitseinrichtungen an den Lagerbehältern für Frischöl und Altöl und angeschlossenen Rohrleitungen (insbesondere Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen).
- Beschichtungssystem für das Rückhaltevolumen für das Befüllen und Entleeren der Lagerbehälter.

3.4

Der betrieblichen Kläranlage darf keine Abwasserfracht zugeführt werden, die über die im Untersuchungsbericht zur Behandlungskapazität der betriebseigenen Kläranlage bei Ansatz aktueller und zukünftiger Lastfälle prognostizierte Fracht hinausgeht.

3.5

Während und nach der Produktionssteigerung ist sicher zu stellen, dass der bisherige Analytikumfang für die Abwasseruntersuchung beibehalten wird, um die im Antrag festgelegten Prognosedaten für die Abwassermenge und die Abwasserfracht abzusichern. Im Falle des Abweichens von den bisherigen Prognosedaten ist das Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, unverzüglich über die neuen Werte zu informieren.

3.6

Im Falle des Abweichens der bisherigen Prognosedaten für die Abwassermenge und die Abwasserfracht in der Art, dass Abwassermenge und Abwasserfracht über den im Antrag festgelegten Werten liegen, ist durch den Kläranlagenbetreiber die Abwasserbehandlung und gegebenenfalls die Abwasserbehandlungsanlage an die aktuellen Messwerte anzupassen. Dazu sind dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, geeignete und aussagefähige Unterlagen über die Art der Anpassung und Änderung vorzulegen.

4. baurechtliche, brandschutzrechtliche und denkmalrechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Spätestens bei Baubeginn muss der Genehmigungsbehörde der erforderliche Standsicherheitsnachweis i.V.m. der Erklärung des Tragwerksplaners zu Prüfpflicht des Vorhabens vorliegen. Ergibt sich aus der Erklärung des Tragwerksplaners ein Prüfpflicht des Vorhabens, so muss ein bauaufsichtlich geprüfter Standsicherheitsnachweis zusammen mit einem Abschlussprüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorgelegt werden (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO).

Brandschutz:

4.2

Der im Brandschutzkonzept ausgewiesene bzw. im Prüfbericht geforderte Feuerwiderstand der tragenden, raumabschließenden und aussteifenden Bauteile ist vom Tragwerksplaner nachzuweisen und, soweit der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft werden muss, nach § 26 DVOSächsBO durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu bestätigen.

4.3

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises ist aktenkundig dem Tragwerksplaner bzw. dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie dem Prüfsachverständigen nach SächsTechPrüfVO zu übergeben.

4.4

Für das Gesamtgrundstück sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) herzustellen und mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.5

Durch den Betreiber der Anlage ist die Feuerwehr vor Inbetriebnahme in die Spezifik der Anlage sowie hinsichtlich besonderer Gefahren einzuweisen.

4.6

Die Flucht- und Rettungspläne sind an die neue bauliche Situation anzupassen. Sie müssen die Darstellung sowohl der bestehenden als auch des neu geplanten Gebäudes für die Kälteanlage beinhalten.

Die Pläne müssen den Ausführungen der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ in Verbindung mit der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ sowie DIN ISO 23601 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) (ehemals DIN 4844-3) und DIN EN ISO 7010 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) (ehemals BGV A8) entsprechen.

4.7

Öffnungsabschlüsse im Verlauf von Rettungswegen müssen unverschießbar sein (Blindzylinder) und müssen im Gefahrenfall einfach mit einer Hand geöffnet werden können. Sofern Sicherheitsaspekte einen Verschluss erforderlich machen, müssen geeignete Schließungen vorgesehen werden (z.B. Türwächter, Antipanikbeschläge, etc.).

Ausgangstüren müssen mit einem Notausgangverschluss nach DIN EN 179 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) versehen werden, sofern diese verschließbar gestaltet werden sollen.

Schließ- und Alarmierungs- sowie Einbruchsicherungssysteme dürfen die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Notausgänge nicht beeinträchtigen.

4.8

Für den Anlagenkomplex ist eine Brandschutzordnung mit den Teilen A und B nach DIN 14096 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) - einschließlich des Aushangs in den öffentlich zugänglichen Bereichen zu erstellen bzw. die vorhandene Brandschutzordnung an die baulichen Veränderungen anzupassen. Die Brandschutzordnung muss den Vorgaben der DIN 14096 entsprechen.

4.9

Die Gebäude sind wie im Brandschutzkonzept beschrieben mit Handfeuerlöschern nach DIN 14406 / DIN EN 3 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) auszustatten.

4.10

Die notwendige ständige Freihaltung der Flächen der Feuerwehr auf dem Grundstück muss durch eindeutige Kennzeichnungen sichergestellt werden.

Zufahrtsbereiche und Zufahrten aus dem öffentlichen Straßenbereich auf das Grundstück müssen als freizuhaltende "Feuerwehrezufahrt" bzw. "Flächen für die Feuerwehr" gekennzeichnet werden. Ggf. sind Halteverbotszonen nach StVO an der Einmündung auf das Grundstück im erforderlichen Umfang einzurichten. Hinweisschilder nach DIN 4066 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) müssen von der zuständigen Behörde gekennzeichnet werden (amtliches Hinweisschild). Die Kennzeichnung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sein.

4.11

Tore im Verlauf von Angriffswegen der Feuerwehr (z. B. am Grundstückszugang) müssen durch die Feuerwehr manuell entriegelt/geöffnet werden können.

4.12

Die Feuerwehrezufahrt einschließlich der Einsatzflächen auf dem Grundstück müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- Sachsen i.V.m. der DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" entsprechen.

4.13

Gemäß Aussage des Brandschutzkonzeptes liegen die Lagermengen von wassergefährdenden Stoffen unterhalb der öffentlich-rechtlichen Bemessungsgrenzen der LÖRüRL.

Die Bewertung hinsichtlich des Erfordernisses der Löschwasserrückhaltung unterhalb der Bemessungsgrenze der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, hier LÖRüRL, obliegt dem Entwurfsverfasser.

4.14

Die Technischen Regeln TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) sind bei der Planung und baulichen Umsetzung zu beachten.

4.15

Bzgl. der Bestätigung des Eignungsnachweises von verwendeten Bauprodukten und Bauarten wird auf Teil 3, Abschnitt 3 der SächsBO sowie die Bauregelliste in der aktuell gültigen Form verwiesen.

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie bei ihrer Verwendung in baulichen Anlagen die Anforderungen der SächsBO oder der aufgrund der SächsBO erlassenen Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind (Übereinstimmung mit den technischen Regeln (Bauregelliste A), allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - abZ, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis - abP, Zustimmung im Einzelfall - ZiE). Dabei wird die ordnungsgemäße Instandhaltung der baulichen Anlage im Zuge der bestimmungsgemäßen Nutzung über einen angemessenen Zeitraum vorausgesetzt.

Die Übereinstimmung der Bauprodukte und Bauarten mit den Verwendbarkeitsnachweisen muss durch den jeweiligen Hersteller bzw. Errichter erklärt werden (Übereinstimmungserklärung, -zertifikat). Die verantwortliche Bauüberwachung sowie die beigeordneten Fachplaner müssen für die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sorgen sowie deren Gültigkeit und bauseitige Umsetzung prüfen. Die Unterlagen müssen dem Betreiber im Rahmen der Baudokumentation zur Verfügung gestellt werden, damit diese bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen eingesehen werden können.

4.16

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme muss sichergestellt werden, dass die Gefahr einer Brandentstehung auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wird und im Brandfall wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4.17

Der Ersteller des Brandschutznachweises oder ein anderer geeigneter Sachverständiger muss die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen unter Beachtung des Prüfberichtes zur Brandschutzprüfung abschließend bescheinigen.

4.18

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus Gründen der Prüfung der bautechnischen Nachweise bleibt vorbehalten.

4.19

Die ausführenden Firmen (Erdarbeiten) sind durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 SächsDSchG) hinzuweisen.

Auftretenden Funde sind umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

5. abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1

Alle im Rahmen der Umbaumaßnahmen und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Verwertung hat dabei Vorrang vor der Beseitigung. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger (Fa. ALFRA) in das zu führende Register einzustellen (u.a. Datum, Abfallart, AVV-Abfallschlüsselnummer, Menge, Entsorger) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2

Die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind unter ASN 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle - als nicht gefährliche Abfälle gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen zu entsorgen. Die Belege darüber sind einzubehalten und in den betrieblichen Unterlagen aufzubewahren.

6. arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen BHKW- Modulen

6.1

Die Anlage zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie muss so ausgewählt und installiert werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren der spannungsführenden Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 1.4).

6.2

Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Für Arbeitsräume mit erhöhter Rutschgefahr sind speziell geeignete Fußbodenbeläge auszuwählen.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 1.5 (2) zur ArbStättV, ASR A1.5/1,2)

6.3

Die Türen im Verlauf der Fluchtwege oder die Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Die Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen und sicherstellen, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können. Die Fluchtwege müssen dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 2.3 (2) zur ArbStättV, ASR A 1.3)

6.4

Räume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.4 (1) zur ArbStättV, ASR A 3.4)

6.5

Bereiche von Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege und Notausgänge.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.4 (3) zur ArbStättV, ASR A 2.3)

6.6

Die Arbeitsstätte und die Anlagenbereiche sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Behälter und Rohrleitungen.

(§ 3 (1) ArbStättV, ASR A 1.3)

6.7

Die Arbeitsstätten sind mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 2.2 zur ArbStättV, ASR A 2.2)

6.8

Es sind ausreichende Funktionsflächen für das Bedienen, Warten und Instandhalten der Anlagen vorzusehen. Manuell zu bedienende Stellteile sind so anzubringen, dass sie von dem Beschäftigten leicht erreichbar sind. Andernfalls sind entsprechende Aufstiegshilfen bereit zu stellen.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.1 (1) zur ArbStättV, § 6 BetrSichV)

6.9

Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "NOT-AUS-Schalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen. Bei Aufschaltung auf ein Gesamt-NOT-AUS ist die übergeordnete Bezeichnung maßgebend.

(Anhang I Nummer 1 Punkt 1.2 (3) Ziffer 2. GefStoffV)

6.10

Für die Gesamtanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander berücksichtigt. In die Risikobetrachtung sind auch die vorliegenden Konformitätserklärungen von Anlagenkomponenten (z. B. Maschinen) einzubeziehen. In der Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage sind darüber hinaus alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen (d. h., neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der An- und Abfahrprozesse, der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig).
(§ 3 BetrSichV)

6.11

Für Instandhaltungsmaßnahmen sind abgestimmte Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 festzulegen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist ein betriebliches Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 zu organisieren.
(Anhang I Nummer 1 Punkt 1.4 (2) GefStoffV)

6.12

Für Tätigkeiten der Beschäftigten, bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung von einer fachkundigen Person erstellen zu lassen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Darin ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen ergriffen werden müssen.
(§ 7 GefStoffV)

6.13

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm oder Vibration festzulegen.
(§ 3 (1) Lärm- und VibrationsArbSchV)

6.14

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind die Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument festzulegen.
(§ 6 (9) GefStoffV)

6.15

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Flucht- und Rettungsplan) festzulegen sowie Verantwortliche für die Durchführung von Notfallmaßnahmen zu benennen.
(§ 10 (1)/(2) ArbSchG)

6.16

Es ist eine Betriebsanweisung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die Anlage zu erstellen. Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen.
(§ 12 (4) BetrSichV, § 14 (1) GefStoffV)

6.17

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen.

(§ 3 (6) BetrSichV)

Erweiterung der Kältetechnik

6.18

Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Für Arbeitsräume mit erhöhter Rutschgefahr sind speziell geeignete Fußbodenbeläge auszuwählen. In der Umgebung der geänderten Anlage sind die Böden entsprechend auszuführen.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 1.5 (2) zur ArbStättV, ASR A1.5/1,2)

6.19

Die Anlagenänderung ist so auszuführen, dass Fluchtwege nicht eingeschränkt werden.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 2.3 (2) zur ArbStättV, ASR A 1.3)

6.20

Räume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege im Bereich der geänderten Anlage müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.4 (1) zur ArbStättV, ASR A 3.4)

6.21

Bereiche der geänderten Anlage, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein. Dies gilt insbesondere für Fluchtwege und Notausgänge.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.4 (3) zur ArbStättV, ASR A 2.3)

6.22

Die geänderten Anlagenbereiche sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung zu versehen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung der Behälter und Rohrleitungen.

(§ 3 (1) ArbStättV, ASR A 1.3)

6.23

Es sind ausreichende Funktionsflächen für das Bedienen, Warten und Instandhalten der neuen Anlagenteile vorzusehen. Manuell zu bedienende Stellteile sind so anzubringen, dass sie von dem Beschäftigten leicht erreichbar sind. Andernfalls sind entsprechende Aufstiegshilfen bereit zu stellen.

(§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.1 (1) zur ArbStättV, § 6 BetrSichV)

6.24

Für die geänderte Gesamtanlage ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren, die die Schnittstellen und Wechselwirkungen der einzelnen Anlagenkomponenten untereinander berücksichtigt. (§ 3 BetrSichV)

6.25

Für Instandhaltungsmaßnahmen an der geänderten Anlage sind abgestimmte Schutzmaßnahmen nach der TRBS 1112 zu ergänzen. Bei Explosionsgefährdungen in der Instandhaltung ist das betriebliche Freigabesystem nach der TRBS 1112-1 sicher zu stellen.

(Anhang I Nummer 1 Punkt 1.4 (2) GefStoffV)

6.26

Explosionsgefährdungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, wo mit einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu rechnen ist. Für Bereiche, in denen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, sind die Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument festzulegen.

(§ 6 (9) GefStoffV)

6.27

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung (Flucht- und Rettungsplan) zu aktualisieren.

(§ 10 (1)/(2) ArbSchG)

6.28

Betriebsanweisungen sind auf die geänderte Anlage anzupassen. Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen.

(§ 12 (4) BetrSichV, § 14 (1) GefStoffV)

6.29

Art und Umfang der Prüfungen vor der Inbetriebnahme, der wiederkehrenden Prüfungen, einschließlich der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Anlagenteile sind durch den Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für die Anlagenerweiterung zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind die Prüfanforderungen der BetrSichV und die Herstellerdokumentation zu berücksichtigen.

(§ 3 (6) BetrSichV)

Allgemeines

6.30

Die Arbeitsstätte ist entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich des Anhanges sowie der nach § 8 Abs. 2 fortgeltenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) so einzurichten (und zu betreiben), so dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. (ArbStättV § 3 Abs. 1)

6.31

Die Gefährdungsbeurteilung für das Unternehmen ist aufgrund der Veränderungen zu überarbeiten. In die Risikobetrachtung sind auch die vorliegenden Konformitätserklärungen von Anlagenkomponenten (z. B. Maschinen) einzubeziehen. In der Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage sind darüber hinaus alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen (d. h., neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der An- und Abfahrprozesse, der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig). Die Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen, an denen Biostoffe aus der Geflügelverarbeitung auftreten können, sind unter den veränderten Bedingungen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die vom Hersteller vorgegebene maximale Bandgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Die Arbeitsplätze sind unter dem Gesichtspunkt der veränderten Bandgeschwindigkeit und des höheren Schlachtgewichtes der Tiere erneut in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.
(§ 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV, § 4 BioStoffV)

6.32

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung für die Anlage zu erstellen. Die Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu berücksichtigen. Die beauftragten Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen (mindestens jährlich) zu unterweisen.
(§ 12 BetrSichV)

6.33

Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfallgefahren ergeben können. Besteht beim Ausfall der künstlichen Beleuchtung eine Unfallgefahr, muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.
(ArbStättV Anh. 3.4)

6.34

Bei der Ausführung von kraftbetätigten Toren sind die Bestimmungen des Anh. 1.7 ArbStättV sowie ASR 11/1-5 -Kraftbetätigte Türen und Tore - einzuhalten; auf die BGR 232 - Richtlinie für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore - wird verwiesen.

6.35

Prinzipiell ist die Größe der Tore und Durchfahrten so zu bemessen, dass sich Personen zwischen Fahrzeugen und festen Teilen der Umgebung nicht quetschen können. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbei führen.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Ziffer 1.8 Nr. 4 des Anhangs zur ArbStättV sowie ASR A1.7)

6.36

Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in der Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten. Sie müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form, dauerhaft gekennzeichnet sein sowie sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
(ArbStättV Anh. 2.3, ASR A 2.3)

Bürocontainer (Pfortner)

6.37

Nach § 5 ArbStättV muss in Arbeitsräumen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ist das nicht durch freie Lüftung möglich, sind Lüftungstechnische Anlagen vorzusehen.
(ArbStättV Anh. 3.6, ASR A3.6).

6.38

In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur mindestens betragen:

Sitzen + 20° C (leichte Tätigkeit)

Sitzen + 19° C (mittelschwere Tätigkeit)

Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen sollte + 26° C nicht überschreiten.

Die Fenster sind mit wirksamen Schutzvorrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlung zu versehen.
(ArbStättV Anh. 3.5, ASR A3.5)

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, das Bauordnungsamt und das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen, die Gemeinde Mockrehna als örtliche Brandschutzbehörde sowie die Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Leipzig, Abteilung Arbeitssicherheit.

2. Immissionsschutz

2.1

Der Auftrag zur Durchführung der Emissionsmessungen darf keiner Stelle erteilt werden, die in der Sache bereits beratend tätig war. Hierzu zählen insbesondere Beratungen im Rahmen der Projektierung bzw. der Erarbeitung des Genehmigungsantrages.

2.2

Die im Freistaat Sachsen zur Durchführung von Emissionsmessungen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind z.B. im Internet unter folgender Adresse: <http://www.lfug.smul.sachsen.de> veröffentlicht.

2.3

Zur Dimensionierung der Schalldämpfer sollte eine geeignete Fachfirma beauftragt werden.

2.4

Die Aufstellung der BHKW muss ausreichend Körperschall entkoppelt von der baulichen Hülle vorgesehen werden, um eine Erhöhung der in der Schallimmissionsprognose angegebenen Luftschallabstrahlung von den Außenbauteilen durch zusätzliche Körperschallanregung zu vermeiden.

3. Wasser

3.1

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG, der §§ 1 bis 5 VUmWS sowie der §§ 52 und 53 SächsWG.

3.2

Die Vorschriften der SächsVAwS sind zu beachten, insbesondere folgende Punkte:

- Entsprechend § 3 Nr. 6 SächsVAwS ist für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter sind in der Betriebsanweisung zu benennen.
- Entsprechend § 9 Abs. 1 SächsVAwS sind die beiden neu errichteten BHKW sowie die Lageranlage für Schmieröl (Motorenfrischöl und Altöl) mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnung mit Angaben zu den verwendeten wassergefährdenden Stoffen und Betriebsdrücken zu versehen.
- Entsprechend § 9 Abs. 2 SächsVAwS ist das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (eingeführt im Sächsischen Amtsblatt vom 20.7.2000, S. 596) gut sichtbar in der Nähe der beiden neu errichteten BHKW sowie der Lageranlage für Schmieröl (Motorenfrischöl und Altöl) dauerhaft aufzubewahren.

3.3

Für den Nachweis der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen an die Nachweisführung entsprechend des § 16 SächsBauPAVO.

3.4

Für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten sind die in den jeweiligen baurechtlichen Zulassungen enthaltenen Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung zu beachten.

3.5

Gemäß § 55 SächsWG ist das Austreten wassergefährdender Stoffe (hier: Motorenfrischöl, Altöl) unverzüglich dem Landratsamt Nordsachsen, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

4. Bauordnung und Brandschutz

4.1

Der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

4.2

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige § 72 Abs. 8 SächsBO - vergleiche Anlage!)

4.3

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4.4

Bauherr und Bauleiter/Fachunternehmer sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

4.5

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. (§ 73 Abs. 2 SächsBO).

4.6

Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erlangt haben (§ 72 Abs. 4 SächsBO).

4.7

Die Baugenehmigung im Verfahren nach den §§ 63/64 SächsBO ersetzt nicht die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Wenn neben der Baugenehmigung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind und diese nicht erteilt sind oder werden, so kann von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden bzw. umgekehrt.

4.8

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der **Baustelle** von Baubeginn an vorliegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).

4.9

An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.

4.10

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

4.11

Soll das Bauvorhaben **abweichend von der Genehmigung** oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der Bauherr der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden (§ 87 SächsBO).

4.12

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.: 03423 / 7097 3127) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351 / 8926 611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

4.13

§192 (5) Sozialgesetzbuch (SGB VII) Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

Wird die Durchführung eines Bauvorhabens im Ganzen oder in Teilen keinem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist der Bauherr kraft Gesetz selbst Unternehmer „nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten“ und ist **gesetzlich verpflichtet**, die Helfer bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen zu melden, um sie per **gesetzlicher Unfallversicherung** gegen die Gefahren am Bau abzusichern. Dies gilt grundsätzlich sowohl bei **genehmigungspflichtigen und -freien** Bauarbeiten.

Die Anschrift der Bau-Berufsgenossenschaft lautet:

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen

Eigenbau

Pirnaer Landstraße 40

01237 Dresden

Tel. 0351/2572-0- Fax. 0351/2572-449

Die Anmeldung Ihres Bauvorhabens können Sie online unter www.bgbau.de vornehmen.

4.14

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG („Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen“; Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008, in der jeweils geltenden Fassung) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

4.15

Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV vorzulegen (vgl. § 2 Abs. 3 SächsEnEVDVO)

4.16

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid entbindet nicht von der Zahlungspflicht unter Vorbehalt (laut § 80 VwGO, Verwaltungsgerichtsordnung). Nach Ablauf der Fälligkeit und Nichtzahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SächsVwKG erhoben.

4.17

Mit Auslaufen der Übergangsregelung in § 90 Abs. 5 SächsBO ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) seit dem 01.10.2005 nicht mehr Prüfgegenstand im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO. Seit diesem Zeitpunkt obliegt die Überwachung der Anforderungen des baulichen Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, Oststraße 13, 04317 Leipzig (Tel.: 0341-96730), d. h. rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind dort die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

5. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

5.1

Betriebseinheit - Lebendgeflügelannahmen

Nach dem Entladen der LKW (27 000 Tiere/ Std.) folgt die Reinigung und das Beladen mit gereinigten und desinfizierten Leercontainern. Die Entladung soll von der Reinigung/Desinfektion der LKW und Container örtlich getrennt sein. Diese Maßnahme trägt zur Durchsetzung des Tierschutzes bei und ist bei der avisierten Kapazitätserhöhung geboten.

5.2

Die derzeitige Betäubungstechnik mittels stromführendem Wasserbad entspricht den gesetzlichen Erfordernissen für die momentane Schlachtkapazität. Bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität sind die Erfordernisse der VO (EG) 1099/2009 einzuhalten, insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach VO (EG) 1099/2009 Anhang II Nr. 5. sind die Schlachtbänder so auszulegen, dass eingehängte Vögel nicht länger als eine Minute wahrnehmungsfähig eingehängt sind. Geräte zur Wasserbadbetäubung müssen mit einer elektrisch isolierten Eingangsrampe ausgestattet sein; sie sind so ausgelegt und müssen so instand gehalten sein, dass ein Überlaufen des Wassers beim Eintauchen der Tiere vermieden wird.

Das Wasserbad ist so auszulegen, dass die Eintauchtiefe der Vögel auf einfache Weise angepasst werden kann. Die Elektroden müssen sich über die gesamte Strecke des Wasserbeckens erstrecken. Die elektrischen Schlüsselparameter, welche angezeigt, aufgezeichnet und mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden müssen, richten sich nach Anhang I Kapitel II Tabelle 2; dabei ist darauf zu achten, dass alle Tiere der jeweiligen Stromstärke mindestens vier Sekunden lang ausgesetzt sind. Eine Gasbetäubung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauvorhabens.

5.3

Betriebseinheit - Bratfertigverarbeitung

Die nachgereichte Skizze, in welcher die Arbeitsplätze der amtlichen Fachassistenten aufgezeigt werden, entspricht mit zwei Arbeitsplätzen pro Band, einen Arbeitsplatz pro Schicht für die Kontrolle der Fußballengesundheit und einem Beschautisch für den amtlichen Tierarzt, den fleischhygienerechtlichen Erfordernissen bei einer erhöhten Schlachtkapazität.

Bei zwei Mitarbeitern pro Band, sind auch zwei Möglichkeiten der Befunderfassung (vorzugsweise elektronisch) zu schaffen, wobei sich die üblicherweise 12 Befundungen auf jeweils 6 Befundungen pro Person reduzieren könnten. Damit würde einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 570 t /Tag Rechnung getragen werden und die Mindestbeschauzeit, die pro Hähnchen mit einem Körpergewicht bis 1,5 kg nach § 9 (2) AVV Lebensmittelhygiene vom 9. November 2009 auf 2,5 Sekunden veranschlagt worden ist, garantiert werden. Bei Schlachtkörpergewichten über 1,5 kg ist eine angemessene Zeit gesetzlich vorgeschrieben. Dabei kann die Untersuchungszeit bei der Organisation der Untersuchung von Fleisch von Geflügel nur dann unterschritten werden, wenn durch betriebseigene personelle oder technische Maßnahmen der Anteil veränderter geschlachteter Tiere vor der Zuführung zur Untersuchung durch Aussortieren soweit reduziert wird, dass in der jeweils vorgesehenen Untersuchungszeit die vorgeschriebene Untersuchung nach VO (EG) 854/2004 unter Beachtung der physiologischen Wahrnehmungsgrenzen des Untersuchungspersonals durchgeführt werden kann.

Dabei ist es erforderlich, für jeden Beschauplatz auch jeweils eine Abwurfmöglichkeit für Material der Kategorie II i.S.d. VO (EG) Nr. 1774/2002 zu schaffen, um Kreuzkontaminationen, gegenseitige Arbeitsbehinderungen (Arbeitsschutz) der Mitarbeiter und Materialstau im Entsorgungsbereich zu vermeiden.

Das Konzept zur Verbesserung der Raumluftqualität der Fa. Schulz Systemtechnik GmbH (4.2.1) soll die Nebelbildung auf ein Minimum reduzieren und für eine bessere Verteilung der Frischluft in den Produktionsräumen sorgen. Diesem Vorhaben wird zugestimmt. Die Wartung des Systems ist entsprechend zu organisieren und zu dokumentieren.

5.4

Betriebseinheit - Sprühkühlung

Der Umbau der Sprühkühlung in eine Tauchkühlung ist unter dem Aspekt der hygienischen Gewinnung und Verarbeitung von Geflügelfleisch zu betrachten. Es ist darauf zu achten, dass die Einhaltung der Kühlkette mit den für Geflügelfleisch erforderlichen Temperaturen gewährleistet wird und die Keimbelastung auf ein Minimum reduziert wird.

5.5

Betriebseinheit - Produktion 1 und 2

Es ist darauf zu achten, dass die erhöhte Schlachtkapazität mit der anschließenden Verarbeitung und Lagerung sowie der Verpackung und dem Versand, konform geht. Gleiches gilt auch für die Lagerung von Nebenprodukten der Kategorie II und III i.S.d. VO (EG) Nr. 1774/2002. Hier ist eine Kühlung des Materials nötig, wenn die Entsorgung nicht sofort nach der Produktion (am selben Tag) erfolgen kann.

5.6

Betriebseinheit - Sozialbereich

Durch einen erhöhten Mitarbeiterbedarf verändert sich die Raumsituation im Sozialbereich. Hier ist darauf zu achten, dass die Grundregelungen des Schwarz- Weiß- Prinzips eingehalten werden und jedem Mitarbeiter eine angemessene Möglichkeit zum hygienischen Aufbewahren seiner Arbeits- und Straßenkleidung gegeben wird. Eine hygienische Aufbewahrung der Stiefel wird erforderlich sein.

V. Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Die ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtere KG beantragte beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Immissionsschutzbehörde mit Datum vom 30. Januar 2015 die wesentliche Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, Gemarkung Mockrehna, Flur 3, Flurstücke 52/9, 53/46, 53/48, 57/6, 57/7, 57/67 und Flur 6, Flurstücke 21/3 bis 5, 22/3 bis 3, 22/6 bis 7, 21/6, 20/13 bis 15, 20/17, 20/20.

Die Anlage zum Schlachten von Geflügel wird der Nr. 7.2.1 i.V.m. Nr. 1.2.3.2 und 10.25 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Anlage zum Schlachten von Geflügel liegt eine Änderungsgenehmigung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG zur Optimierung und Erweiterung der Geflügelschlachtere mit einer Kapazitätserhöhung auf 150.000 Tiere / Tag und zum Neubau eines gewerblichen Betriebsgeländes erteilt vom Landratsamt Torgau - Oschatz vom 12.10.1995 vor. Mit Datum vom 05.08.2004 (AZ: 64-8823.12-07.02-23230-03) erließ das Regierungspräsidium Leipzig den Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG zur Erhöhung der Schlachtkapazität von 150.000 Tieren je Tag (ca. 225 t/Tag) auf 360 t je Tag (Lebendgewicht) sowie zur Festsetzung der Betriebszeiten der Anlage werktags durchgehender Betrieb 0.00 bis 24.00 Uhr und sonn-/feiertags im Ausnahmefall (siehe NB 2.1 und Begründung dazu).

Das Einvernehmen der Gemeinde Mockrehna wurde für das beantragte Vorhaben gemäß § 36 BauGB mit Datum vom 22.06.2015 erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - hier Landratsamt Nordsachsen: Umweltamt, Bauordnungs- und Planungsamt,

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt; Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitssicherheit; Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie die Gemeinde Mockrehna.

Die erforderlichen Antragsunterlagen (Antrag vom 30.01.2015) wurden am 19.05.2015 im Landratsamt Nordsachsen eingereicht und waren für die Entscheidung am 19.08.2015 vollständig.

Zusätzlich wurde beantragt, bereits vor Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, nach § 8 a Abs. 1 BImSchG bauvorbereitende Maßnahmen i.Z.m. der Optimierung und Verbesserung der Produktions- und Emissionssituation am Schlacht und Verarbeitungsstandort Mockrehna zuzulassen.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 04.12.2015 zurückgezogen.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) und der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO). Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Es ist gemäß Nr. 7.13.1 Sp. 2 der Anlage 1 zum UVPG auf Grund der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität wird seitens der beteiligten Fachgebiete folgende Einschätzung abgegeben:

Immissionsschutz

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG ergab, dass die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben war nicht notwendig.

Der Untersuchungsraum für Immissionen umfasst gemäß TA Luft einen Umkreis von 1000 m um den Emissionsschwerpunkt. Für die Geruchsausbreitungsberechnung wurde ein benutzerdefiniertes geschachteltes Gitternetz gewählt, das ein Rechengebiet von 2.112 m x 2.112 m umfasst. Hierin wurden alle im Umfeld der Anlage gelegenen Wohnbebauungen und sonstige maßgebliche Immissionsorte integriert.

Für die Geräuschprognose wurden die in der Umgebung der Anlage gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm beurteilt.

Die Auswirkungen der beantragten Änderung sind auf die unmittelbare Umgebung der Anlage und die direkte Wohnnachbarschaft begrenzt. Die Auswirkungen sind weder komplex noch besonders schwerwiegend, sie sind auf die Betriebszeit beschränkt und reversibel. Offensichtliche Hindernisse stehen der Genehmigung des HAGOLA-Biofilters nicht entgegen.

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Abfall/Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzfachlicher Sicht besteht nach Prüfung der beiliegenden Unterlagen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gewässerschutz

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Gewässerschutzes daher nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Daher besteht aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine UVP-Pflicht im Sinne des § 3 a UVPG ist nicht gegeben.

Die Entscheidung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG in dem Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen öffentlich bekannt gemacht.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Im Rahmen der geplanten Änderungen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen getroffen. Mit dem Einsatz von erdgasbetriebenen BHKW-Modulen ist eine deutliche Reduzierung der Luftschadstoffemissionen gegenüber dem Einsatz der bisherigen heizölbetriebenen BHKW-Module verbunden.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus hiesiger Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Ausgangszustandsbericht

Der Antragsteller hat entsprechend § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe solche gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde geprüft, ob es sich bei den verwendeten Stoffen um Stoffe entsprechend der CLP-VO Anhang I/VI handelt. Diese Prüfung ergab, dass keine Stoffe entsprechend der CLP-VO mit stofflicher und/oder mengenmäßiger Relevanz am Anlagenstandort vorhanden sind. Ausgehend davon kann auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden.

Rechtliche Würdigung

Die ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtereie KG beantragte beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Immissionsschutzbehörde die wesentliche Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 30.01.2015 beim Landratsamt Nordsachsen, Untere Immissionsschutzbehörde eingereicht und waren am 19.08.2015 für die Entscheidung vollständig.

Die Firma ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtereie KG unterliegt der Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.2.3.2 und 10.25.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Osten der Gemeinde Mockrehna zwischen der „Reichsstraße“ (B 87) und der Bahnlinie Torgau - Leipzig. Dem Anlagenstandort schließen sich in nordwestlicher bis südwestlicher Richtung direkt sowohl gewerbliche als auch zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke an. In nordöstlicher Richtung liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle im Außenbereich.

Die Gemeinde Mockrehna verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Für die Umgebung des Anlagenstandortes liegen Festsetzungen aus Bebauungsplänen vor. Für den Anlagenstandort selbst liegen keine Bebauungspläne vor. Für die nördlich der Reichsstraße/ B 87 gelegenen Flächen, die u.a. die Torgauer

Straße und Kleine Länge umfassen, liegen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ortserweiterung Mockrehna“ vor.

Das beantragte Vorhaben befindet sich in seiner Gesamtheit im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zulässig.

Die nächstgelegene Wohnbebauung in Mockrehna, Kleine Länge 1 (ca. 250 m nordwestlich zur Hauptproduktionshalle gelegen) wird gemäß Auskunft Bauplanungsamt nach der tatsächlichen Nutzung einem Wohngebiet (bauplanungsrechtlich: Allgemeines Wohngebiet) zugeordnet. Die Wohnbebauung Neue Siedlung 1 - 12 (ca. 200 m südwestlich zur Hauptproduktionshalle) befindet sich in einer sog. Gemengelage (Gemeinde zwischen Wohn- und Mischgebiet bzw. Gewerbe- und Industrieflächen).

Die in unmittelbarer Nähe zum Anlagenstandort benachbarten Gebiete können nach der vorwiegenden Art der baulichen Nutzung als Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO eingeordnet werden.

Neben der im Osten befindlichen Kläranlage wird das sonstige Gelände nördlich, östlich und südlich weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Die Anlage prägt seit 1971 die Situation am Standort Mockrehna. Das Gebiet und der Einwirkungsbereich der Anlage sind ökologisch nicht besonders empfindlich. Weitere Vorhaben, die im Hinblick auf eine Kumulierung der Umwelteinwirkungen von Bedeutung sind, befinden sich nicht am Standort.

Luftreinhaltung

BHKW

Neben dem Heizhaus (BE 8.1) sollen die beiden neuen erdgasbetriebenen BHKW-Module vom Typ Jenbacher JMS 320 GS.-N.L.C. oder einem vergleichbaren Typ errichtet werden. Die Aggregate haben jeweils eine Feuerungswärmeleistung von 2454 kW, eine elektrische Leistung von 999 kW und eine thermische Leistung von 1172 kW. Die Schornsteinbauhöhe am Standort Mockrehna für beide BHKW-Module beträgt 12,70 m über Flur. Der Schornstein H = 23 m über Gelände verbleibt im Altbestand. Die beiden vorhandenen Heizöl BHKW's des Typs ABZ Typ CS - 1000/50 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 x 2118 kW und einer elektrischen Leistung von 2 x 736 kW werden am Standort Mockrehna nur noch als Notstromaggregat eingesetzt. Die beiden am Betriebsstandort befindlichen heizölbetriebenen BHKW's vom Typ Mothermik MDT Nm. 300 werden antragsgemäß nicht mehr verwendet.

Kälteanlage

Die vorhandene Kälteanlage wird durch einen Schraubenverdichter mit einer Kälteleistung von 1000 kW erweitert, bzw. die Leistung der ehemaligen Kälte 1 wieder neu in der Kälte 3 installiert. Als Kältemittel wird in beiden Anlagen R 717 (Ammoniak) eingesetzt. Mit dieser Erweiterung erhöht sich das Ammoniakvolumen in der Anlage um ca. 1400 kg. Somit steht nach dem Umbau 3500 kW Kälteleistung bei -10°C bzw. 2975 kW bei -15°C auf der HD-Seite zur Verfügung. Im Unternehmen gibt es für die Maschinenhäuser und Kühlräume eine zentrale Gaswarnanlage. Die Gaswarnanlage verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung und wird jährlich durch eine Fachfirma gewartet.

Schlachtkapazität

Die Erhöhung der Schlachtkapazität von 360 t/d auf 570 t/d Lebendgewicht wird ausschließlich durch den Einsatz von Tieren mit höherem Gewicht (von derzeit durchschnittlich 1.600 g auf bis zu durchschnittlich

2.500 g Lebendgewicht) bei einer angepassten Schlachtgeschwindigkeit realisiert. Die Anlage hat antragsgemäß einen zukünftigen Durchsatz von 27.000 Schlachttieren pro Stunde bei einer Schlachtbetriebszeit von bis zu 16 Stunden pro Tag. An bis zu 8 Stunden des Tages werden in der Anlage ausschließlich Reinigungs- und Wartungsarbeiten durchgeführt. Die bestehenden Schlacht- und Verarbeitungsmaschinen bleiben unverändert und werden lediglich hinsichtlich Schlachtgeschwindigkeit und Schlachtgewicht höher ausgelastet.

Der Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.2 der TA Luft soll einen Mindestabstand von 350 m zur nächsten vorhandenen Wohnbebauung nicht unterschreiten. Die nächsten Wohnbebauungen Kleine Länge und Neue Siedlung befinden sich ca. 200 bis 250 m vom Emissionsschwerpunkt. Geruchsrelevante Bereiche der Anlage werden gegenwärtig mit einer Absaugeinrichtung zur Erfassung der geruchsbeladenen Raumluft betrieben. Die Abluft wird derzeit an den Quellen ungehindert an die freie Atmosphäre (Höhe 12 m über OKT) abgeführt und schnell verdünnt. Staubbeladene Luft aus dem Lebendannahmehbereich wird über einen Absackfilter entstaubt und die gereinigte Umluft dem Produktionsprozess zugeführt. Im Konfiskatgebäude (BE 6 Nebenproduktsammlung und -bearbeitung) wird ein Biofilter der Firma HAGOLA betrieben.

Der in Nr. 5.4.7.2 der TA Luft genannte Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn das geruchsbeladene Abgas durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbehaftete Abluft in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird.

Biofilter

Mit vorliegendem Antrag soll ein Biofilter der Fa. HAGOLA installiert werden. Künftig werden die verschiedenen Abluftmengen aus den BE 1 (Lebendgeflügelannahme), BE 1.1 (Schlachtung) und BE 1.2 (Brühen, Rupfen, Fußereinigung) über einen zentralen Sammelkanal mit einem Gesamtvolumenstrom von ca. 82.000 m³/h in die neu zu errichtende Abluftreinigungsanlage, den HAGOLA-Biofilter, geführt.

Für die BE 2 (Bratfertigverarbeitung) ist ein separates Zu-, Um- und Fortluftsystem vorgesehen. Die Abluft der BE 2 wird von einem Ventilator abgesaugt und über zwei neu zu errichtende Abluftkamme (12 m über OKT) an die freie Atmosphäre abgegeben.

Be- und Entlüftungsanlage

Die beantragte neue Be- und Entlüftungsanlage für den Lebendannahmehbereich ist gemäß der DIN 18910-1 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) nach dem Frischluftbedarf und der Wärmeentwicklung ausgelegt. Eine weitere Maßnahme zur Minderung der Geruchs- und Staubemissionen ist die Gewährleistung der Einfahrt wartender LKW in die Wartehalle.

Während des Schlachtprozesses wird durch weitgehend geschlossene Schlachträume und durch einen geschlossenen Transport von Nebenprodukten und Verwurfmaterial die Ausbreitung diffuser Emissionen verhindert aber auch durch eine schnelle Kühlung während der Verarbeitung dem Entstehen von Geruchsemissionen vorgebeugt.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und der neuen Abgasreinigungsanlage kann die Nichteinhaltung des Mindestabstandes ausgeglichen werden.

Geruchsimmissionsprognose

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen und zur Erstbeurteilung der Staubimmissionen am Standort lag eine Immissionsprognose vom 18.05.2015 der Lücking & Härtel GmbH (Berichtsnummer: 0330-S-0103-

18.05.2015/0) mit Ergänzungen vor. Die Berechnungen erfolgten mit dem zulässigen Modell AUSTAL 2000. Es stellt eine Benutzeroberfläche für den AUSTAL-Rechenkern Version 2.6.9-WI-x dar.

Die Prognose ist hinsichtlich verwendeter Faktoren und Vorgehensweise plausibel und erfüllt die für den Standort erforderlichen Anforderungen.

An den Immissionsorten IO 9 bis 12 sind nach dem Geruchsgutachten in 4 % bis 6 % der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen zu erwarten. Für IO 3 bis IO 8 ist lt. Prognose mit 3 % bis 9 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden zu rechnen und bei IO 1 und 2 werden zwischen 12 - 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert.

Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für den Geruch ist, dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten die relativen Geruchsstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte der GIRL³ liegen bzw. irrelevant sind. Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten.

Staubimmissionsprognose (Schwebstaubkonzentration, Staubniederschlag)

In der Ausbreitungsrechnung stellt sich für Schwebstaub (PM10) eine Immissionskonzentration für die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 3 von $\geq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Irrelevanzgrenze der zu erwartenden Zusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 TA Luft) dar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung wird der in Nr. 4.2.1 TA Luft genannte Immissionswert für die Gesamtbelastung ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. An allen anderen Immissionsorten kann eine anlagenbezogene Zusatzbelastung für Schwebstaub von $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert werden. Somit liegen laut Gutachten die Staubkonzentrationen (Jahresmittel) auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Immissionswerte der TA Luft bzw. sind irrelevant.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaub ist sichergestellt.

Für den Staubniederschlag zeigt sich laut Gutachten, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Belastung $\leq 5,75 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ beträgt. Die sich aus den Nr. 4.3.1 und 4.3.2 TA Luft ergebende Irrelevanzgrenze von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$, bezogen auf den Mittelwert für das Jahr, wird somit an allen Immissionsorten unterschritten. Laut Gutachten liegen die Beaufschlagungen durch Staubniederschlag auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten unterhalb der Immissionswerte der TA Luft bzw. sind irrelevant.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen durch Staubniederschlag ist sichergestellt.

Lärmschutz

Für die Beurteilung der vom Vorhaben an der betroffenen Wohnbebauungen und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

Die für den Betrieb der Anlage im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte (IO) sind

IO 1: Reichsstraße 1 (früher Hauptstraße 1), Wohnhaus in nordöstlicher Richtung von der gewerblichen Anlage

IO 2: Neue Siedlung 12, Wohnhaus in südwestlicher Richtung von der gewerblichen Anlage

IO 3: Kleine Länge 4, Wohnhaus in nordwestlicher Richtung von der gewerblichen Anlage

in 04862 Mockrehna.

³ GIRL i.d.a.F.: Geruchsimmissions-Richtlinie.

Aufgrund der Lage des Wohngebäudes IO 1 im nordöstlichen Außenbereich der Gemeinde Mockrehna wird die Schutzbedürftigkeit für „Misch-/Dorfgebiet“ angesetzt. Im Dorfgebiet gelten nach Nr. 6.1 TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte (IRW)

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) | 60 dB(A) |
| Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 45 dB(A). |

Das nächstgelegene südwestlich benachbarte Wohnhaus IO 2 befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet und schlussfolgernd in einer Gemeengegelaue nach Nr. 6.7 TA Lärm. Im Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG, erteilt vom Regierungspräsidium Leipzig vom 05.08.2004 (AZ: 64-8823.12-07.02-23230-03), gelten die folgenden festgesetzten IRW:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) | 55 dB(A) |
| Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 43 dB(A). |

Das nächstgelegene nordwestlich benachbarte Wohnhaus IO 3 befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 24.08.1995 rechtswirksamen Bebauungsplanes „Ortserweiterung Mockrehna“ auf einer als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzten Fläche. Nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm gelten folgende IRW:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) | 55 dB(A) |
| Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 40 dB(A). |

Zusätzlich ist ein Spitzenpegelkriterium einzuhalten, wonach einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die IRW um nicht mehr als 30 dB(A) tags und um nicht mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten dürfen.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der geplanten Optimierung und Verbesserung der Produktions- und Emissionssituation am Schlacht- und -verarbeitungsstandort Mockrehna verursachten Schallimmissionen liegt die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 12.05.2015 (Berichtsnummer 11315) vor.

Das genannte Schallgutachten und Nachreichungen wurden geprüft und für plausibel befunden.

Die Zunahme der Gesamt-Immissionen zu Tagzeit werden infolge der vom zusätzlichen anlagenbezogenen Fahrverkehr verursachten Erhöhung der anteiligen Beurteilungspegel nicht mehr als 1 dB betragen und die Immissionsrichtwerte (IRW) tagsüber eher deutlich unterschreiten.

Die Zunahme der Gesamt-Immissionen in der ungünstigsten Nachtstunde wird infolge der vom zusätzlich anlagenbezogenen Pkw-Fahrverkehr verursachten Erhöhung der anteiligen Beurteilungspegel deutlich unterhalb eines Wertes von 0,45 dB liegen.

Durch die Geräusche vom alleinigen Betrieb des Neubaus der beiden BHKW-Module sowie der NH₃-Kälteanlage innerhalb und außerhalb der Produktionsgebäude werden die IRW an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 3 um größenordnungsmäßig 20 dB tags und um wenigstens 10 dB nachts unterschritten.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Nach Auswertung des Gutachtens kommt das SG Immissionsschutz zum Ergebnis, dass die nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte für den Tag- und den Nachtzeitraum durch die ermittelten Beurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 3 um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden können. Damit liegen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage (BHKW und NH₃-Kälteanlage) gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Deshalb werden an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 keine einzuhaltenden Tag- bzw. Nachimmissionswerte genannt. Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung (NB) benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen ausgeführt:

Begründungen der Immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Energie- und Luftreinhaltung

zu 2.1

Die Festlegung in NB 2.1 erfolgen antragsgemäß i.V.m. § 52 BImSchG. Die in der NB festgelegte Schornsteinhöhe entspricht den in den Antragsunterlagen beigefügten Bericht zur Ermittlung der Schornsteinbauhöhe, erstellt von Lücking & Härtel GmbH vom 13.05.2015. Mit der beantragten Schornsteinhöhe für beide BHKW's von 12,70 m wird der ermittelten Mindestableithöhe von 12,29 m über Flur Nr. 5.5 TA Luft i.d.a.F. entsprochen.

zu 2.2

Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für die Verbrennungsmotoranlage, beim Einsatz von Erdgas in einem Gas-Otto-Verbrennungsmotor 4-Takt, erfolgte antragsgemäß auf der Grundlage des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.1.4 i.V.m. Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft i.d.a.F.. Mit der Beantragung und Festlegung des Formaldehydgrenzwertes in Höhe von 40 mg/m³ wurde der Stand der Technik gegenüber der TA Luft aktualisiert.

zu 2.3

Der Forderung zur Durchführung von Emissionserstmessungen und -folgemessungen liegt Nr. 5.3.2.1 TA Luft i.d.a.F. zu Grunde.

zu 2.4 bis 2.7

Zur Durchsetzung der Anforderungen der Nr. 5.3 TA Luft (Messung und Überwachung der Emissionen) sind die Nebenbestimmungen 2.4 bis 2.7 mit Regelungen zur Probenahmestelle, zur Messplanung, zur Messdurchführung (Betriebszustände u.a.) und zur Auswertung erforderlich.

zu 2.8

Wegen des ausschließlichen Notbetriebes der beiden heizölbetriebenen BHKW bedurfte es keiner Bestimmung der Ableithöhe gemäß Nr. 5.5.2 ff. TA Luft und keiner Emissionsbegrenzungen gemäß TA Luft. Es wird von einem ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft ausgegangen.

zu 2.9

Der Forderung in NB 2.9 liegt § 52 BImSchG i.d.a.F. zu Grunde. Zur Sicherstellung und zur Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes des BHKW war die Festlegung erforderlich ein Betriebstagebuch führen zu lassen. Wegen des beantragten Ausnahme-Betriebszustandes war es ebenfalls erforderlich zur Überwachung gem. § 52 BImSchG einen Betriebsstundennachweis resultierend aus NB 2.8 zu fordern.

zu 2.10

Die Festlegung ein Betriebstagebuch führen zu lassen ist für die Gewährleistung eines anforderungsgerechten Betriebes der Geflügelschlacht- und -verarbeitungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zweckdienlich.

Gemäß § 52 BImSchG ist die NB 2.10 erforderlich, um die Überwachung des genehmigungskonformen Betriebes abzusichern. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sind verpflichtet die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Zu 2.11, 2.12

Die Anforderungen an die Raumbel- und -entlüftung sowie die Abführung der Abluft aus der Lebendgeflügelannahme und Schlachtung über die Abgasreinigungseinrichtung, den HAGOLA-Biofilter, ergeben sich aus der Geruchs- und Staubimmissionsprognose des Ingenieurbüros Lückung & Härtel GmbH vom 18.08.2015 (Berichtsnummer: 0330-S-0103-18.08.2015/2). Weiterhin ergeben sich die Festlegungen zur Be- und Entlüftung aus dem vorgelegten antragsgemäßen Lüftungskonzept der Firma SCHULZ Systemtechnik GmbH mit Ergänzungen.

Die Ermächtigungsgrundlage der Festlegungen zum HAGOLA-Biofilter ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Anlehnung an die Anforderungen der TA Luft, der GIRL und der VDI 2596 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH) sowie VDI 3477 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH). Des Weiteren basieren sie auf der technischen Beschreibung des Biofilters der Firma HAGOLA Biofilter GmbH mit Ergänzungen und dem in der Geruchsimmissionsprognose angeführten DLG-Prüfbericht 5699 i.d.a.F. (Quelle: www.dlg-test.de).

Mit diesen Maßnahmen können die entstehenden Geruchs- und Staubemissionen wirksam verringert werden.

zu 2.13

Die NB ergibt sich antragsgemäß und soll den regelmäßigen Betrieb der früheren Abluftführung über die Kamine ausschließen. Der ordnungsgemäße Schlachtbetrieb erfolgt mit funktionierender Abluftreinigungsanlage zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

zu 2.14

Mit dieser NB, basierend auf Nr. 5.4.7.2 TA Luft i.V.m. der VDI 3477 i.d.a.F. (Quelle: Beuth Verlag GmbH), sollen diffuse Geruchsemissionen vermieden werden.

Zu 2.15

Die Festlegung der unter NB 2.15 genannten Immissionswerte IW erfolgte auf Grundlage der GIRL. Unter Punkt 3 der GIRL ist danach für Wohn- und Mischgebiete eine relative Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen in 10 % der Jahresstunden zulässig (IW = 0,10) und gilt somit für die Immissionsorte 5 bis 12, die nach ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiete eingestuft sind. Für die Immissionsorte 2, 3 und 4 gelten die für Gewerbegebiete in Punkt 3 GIRL festgelegten 15 % der relativen Jahresgeruchsstundenhäufigkeit (IW = 0,15).

Für den im baurechtlichen Außenbereich liegenden Immissionsort IO 1 wurde eine zulässige jährliche Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % festgelegt, die den in der Geruchsimmissionsprognose nachgewiesenen Häufigkeiten entspricht. Dies ergibt sich bei IO 1 aus dem geringeren Schutzanspruch des Wohnens im

Außenbereich. Es wurden als maßgebliche Vorbelastung in der Geruchsmissionsprognose die südwestlich des IO 1 gelegene Kläranlage und als Zusatzbelastung alle relevanten Emissionsquellen der westlich des IO 1 gelegenen Geflügelschlacht- und -verarbeitungsanlage berücksichtigt. Weitere Vorbelastungen nach GIRL befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des IO 1 bzw. finden mögliche andere Geruchsemissionen (z.B. häusliche Tierhaltungen) aufgrund ihrer geringen Größe und der Entfernung zum IO 1 keine Beachtung im Sinne der Vorbelastungsbetrachtung. Damit war die Entscheidung wie vorgenannt zu treffen.

zu 2.16 - 2.21

Die NB wurden nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 BImSchG festgelegt, um die volle Funktionsfähigkeit des Biofilters sicherzustellen und damit ein hohes Schutzniveau für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu gewährleisten. Die Festlegungen ergaben sich antragsgemäß und in Anlehnung an BVT (VTN) i.d.a.F. (Quelle: www.bvt.umweltbundesamt.de), VDI 2596 i.d.a.F. und VDI 3477 i.d.a.F.. Zur Durchführung späterer Überwachungstätigkeiten nach § 52 BImSchG sind die Festlegungen in den genannten NB unerlässlich.

zu 2.22

Grundlage der NB ist Nr. 5.4.7.2 der TA Luft in Anlehnung an die BVT (VTN). Damit soll der Entstehung diffuser Geruchsemissionen vorgebeugt werden.

Kälteanlage

zu 2.23

Die Auflage dient dazu, den im BImSchG-Antrag beschriebenen und im Sachverständigengutachten bestimmten sicherheitstechnischen Standard der Kälteanlage zu gewährleisten bzw. sicherzustellen.

Zu 2.24

Die Forderung zur sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung der Ammoniak-Kälteanlage vor Ort durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 29a BImSchG dient dazu, festzustellen, ob die erweiterte Ammoniak-Kälteanlage in ihrer Komplexität nach dem Stand der Sicherheits- und Anlagentechnik ausgeführt wurde, die einschlägigen Gesetze und technischen Regelwerke berücksichtigt wurden und die betriebliche Dokumentation gemäß der Forderungen des Sachverständigen komplettiert wurden. Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der 41. BImSchV verfügen.

Zu 2.25

Die Übermittlung des Inbetriebnahmeterrmins der Kälteanlage dient der Behörde dazu, sich aus den übrigen Auflagen ergebende Terminstellungen überprüfen zu können und die Anlage zu überwachen.

Zu 2.26 bis 2.29

Die Auflagen dienen der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln für Ammoniak-Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt von gleich/größer 3 t Ammoniak. Schwerpunktmäßig gilt die TRAS 110 i.V.m. § 52 BImSchG i.d.a.F.. Zur Kälteanlage gehören auch Nebeneinrichtungen, Anlagensteuerung, ggf. Prozessleittechnik und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gaswarnanlage), die mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG von Bedeutung sein können.

Die Forderung zur Erstellung einer Bedienungsanleitung dient dem sicheren Umgang der beauftragten Beschäftigten mit der Kälteanlage und soll Handlungsanweisung zum Verhalten bei Störungen sein.

Sofern sich Anforderungen aus der BetrSichV herleiten, wird hierauf in der betreffenden Auflage Bezug genommen und auf die originäre Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörde verwiesen.

Lärmschutz

zu 2.30 - 2.38

Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. mit Nr. 3.1 der TA Lärm.

Die Festlegungen basieren auf den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben und der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 12.05.2015 (Berichtsnummer 11315).

zu 2.39

Maßgebliche Geräuschquellen einer BHKW-Anlage sind die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Containers sowie die Abgasmündungen. Besonderes Merkmal der Geräuschimmissionen von BHKW-Anlagen sind hohe energetische Anteile im tieffrequenten Bereich des Frequenzspektrums (tonale Komponenten im Bereich < 125 Hz). Tieffrequente Geräusche können zu erheblichen Belästigungen in Wohn- und Schlafräumen in der Nachbarschaft führen.

Die Messung nach erfolgter Inbetriebnahme wird aufgrund des zu erwartenden Ausmaßes der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gemäß § 28 BImSchG gefordert. Sie dient dem Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.34 festgelegten linearen Terz-Schalleistungspegel der Abgasanlage des BHKW.

Werden die in NB 2.34 genannten, frequenzabhängigen Emissionswerte eingehalten, so können schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Die Forderung, dass die Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden darf, die bereits in derselben Sache beratend tätig war, ergeht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV.

Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

zu 3.1

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Nr. 1 und 3 SächsVAwS. Antragsgemäß werden im BHKW 342 Liter Schmieröl enthalten. Aufgrund der Verwendung in einem Verbrennungsmotor ist das Schmieröl der Wassergefährdungsklasse 3 zuzuordnen, das BHKW entspricht somit einem Gefährdungspotential der Stufe B. Daher ist gemäß Nr. 2.1.2 Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS ein Rückhalt für das gesamte Flüssigkeitsvolumen erforderlich.

zu 3.2

Die NB ergibt sich aus § 21 Abs. 2 SächsVAwS i. V. m. § 16 SächsBauPAVO.

zu 3.3

Die NB ergibt sich aus § 21 Abs. 1 SächsVAwS i. V. m. § 16 SächsBauPAVO.

zu 3.4

Die NB ergibt sich aus § 57 WHG und den Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.09.1995. Eine Erhöhung der Fracht über die prognostizierten Werte hinaus führt dazu, dass keine sichere Nährstoffeliminierung (insbesondere Stickstoff-Abbau) mehr gewährleistet werden kann. In diesem Fall

können die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Grenzwerte nicht mehr sicher eingehalten werden.

zu 3.5

Die NB ergibt sich aus § 57 und § 60 WHG. Die für die Nachweisführung der ausreichenden Behandlungskapazität der Kläranlage zu Grunde gelegten Prognosedaten beruhen auf einer Hochrechnung von Messungen aus dem Zeitraum 2014/2015. Der tatsächliche Abwasseranfall und die tatsächliche Fracht lassen sich jedoch erst nach der Produktionssteigerung durch aktuelle Messungen ermitteln. Sollten die tatsächlichen Messwerte über den Prognosewerten liegen, sind Eingriffe in der Abwasserbehandlung notwendig.

zu 3.6

Die NB ergibt sich aus § 57 und § 60 WHG. Die für die Nachweisführung der ausreichenden Behandlungskapazität der Kläranlage zu Grunde gelegten Prognosedaten beruhen auf einer Hochrechnung von Messungen aus dem Zeitraum 2014/2015. Der tatsächliche Abwasseranfall und die tatsächliche Fracht lassen sich jedoch erst nach der Produktionssteigerung durch aktuelle Messungen ermitteln. Sollten die tatsächlichen Messwerte über den Prognosewerten liegen, sind Eingriffe in der Abwasserbehandlung notwendig.

Begründung der bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen NB

Zu 4.2 bis 4.16

Die Auflagen sind zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen an das Bauvorhaben gem. § 3 SächsBO insbesondere zur Erfüllung brandschutztechnischer Anforderungen nach § 14 SächsBO erforderlich.

Nach § 15 Abs. 1 DVOSächsBO wird bei Sonderbauten (Verfahren nach § 64 SächsBO) der Prüfauftrag zum Brandschutzkonzept von der Genehmigungsbehörde erteilt. Im vorliegenden Fall wurde Herr Dipl.-Ing. Meng Matthias Otto mit der Prüfung des Brandschutznachweises durch das LRA Nordsachsen beauftragt.

Die Ausführung der Prüfaufträge erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) vom 30. August 2005. Prüfauflagen, welche sich aus den Prüfberichten ergeben, werden durch die Bauaufsichtsbehörde mittels Nebenbestimmungen in einem Verwaltungsakt erlassen (vgl. Pkt. V.14. VwVBauPrüf).

Begründung der abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu 5.1

Beim Betrieb der Geflügelverarbeitungsanlage fallen zwangsläufig Abfälle an. Erzeuger und Besitzer haben diese gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung darf nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassene Anlagen erfolgen. Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 KrWG. Die Registerführung beruht auf § 24 NachwV.

Zu 5.2

Laut § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber der entsorgungspflichtigen Körperschaft und deren Nachweisführung ergibt sich nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 5 NachwV.

Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren. Hierzu legte die Antragstellerin Gutachten zur Bewertung der Geruchs- und Staubimmissionen am Anlagenstandort und den maßgeblichen Immissionsorten vor. Nach diesen Gutachten sind an den Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die von der geänderten Anlage ausgehenden Geruchs- und Staubemissionen zu erwarten.

Die festgesetzten Immissionswerte werden eingehalten. Zusätzliche sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile sind nicht zu besorgen.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Bezüglich der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Änderungen.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen entsprochen.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird zusätzlich nach Maßgabe der im Genehmigungsantrag dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III. (1.1 - 1.5) wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 10, 19 BImSchG und der 9. BImSchV.

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtereiei KG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

**VI.
Kostenentscheidung**

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] erhoben.

2.
Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 SächsVwKG i.V.m. der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ).

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten/ Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde.

Die Gebühren betragen nach Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55

| | |
|--|------------|
| Grundbetrag | [REDACTED] |
| zuzüglich | |
| 0,2 % des den [REDACTED] übersteigenden Betrages | [REDACTED] |
| Gesamt | [REDACTED] |

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt [REDACTED].

Bauordnungsrechtliche Gebühr

Die Höhe der bauordnungsrechtlichen Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO ergeben sich Kosten i.H.v. [REDACTED] je angefangene [REDACTED] der Rohbausumme.

1. Die Rohbausumme für die Erweiterung der Kältetechnik BE 7 beträgt [REDACTED].
Rohbausumme
Gebäudeart: Fabrik,- Werkstatt- und Lagergebäude, eingeschossig [REDACTED]
Volumen: 920 m³
Rohbauwert je m³: [REDACTED]
920 m³ x [REDACTED] = [REDACTED]
[REDACTED] je angefangenen [REDACTED] der Rohbausumme
44 x [REDACTED] = [REDACTED]

2. Die Rohbausumme für die 2 BHKW; BE 8.5

██████████ - 50 % vom ██████████
██████████ je angefangene ██████████ der Rohbausumme
71 x ██████████ = ██████████

Die baurechtliche Gebühr beträgt ██████████.

Denkmalschutzrechtliche Gebühr

Für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG wird ein Betrag in Höhe von ██████████ erhoben. Die Gebühr ergibt sich nach Tarifstelle 27.4 des 9. SächsKVZ.

Gesamtgebühr

Gesamtgebühr = Immissionsschutzgebühr + baurechtliche Gebühr + denkmalschutzrechtliche Gebühr
= ██████████ + ██████████ + ██████████
= ██████████

Die zu entrichtende Gesamtgebühr beträgt ██████████.

3.

Den Betrag in Höhe von ██████████ zahlen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
Kto-Nr.: 221 001 7117
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX
Verwendungszweck: ██████████

ein.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;

Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur (poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de) erhoben werden.

Wicht
SGL Immissionsschutz

Siegel

Anlagen:

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht Antragsunterlagen |
| Anlage 2 | Gesetzliche Grundlagen |
| Anlage 3 | Prüfbericht P.15.138.0 vom 30.09.2015, 8 Seiten |
| Anlage 4 | 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen |

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 30.01.2015, für die Entscheidung vollständig am 19.08.2015 der ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtere KG, AZ: 413/Schi/106.11-7.2.1/TO-0001/16

| | Seiten-/Zeichnungszahl | |
|---|------------------------|----|
| Antragsunterlagen | | |
| 0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 3 | |
| 1. Antrag/Allgemeines/ Standort und Umgebung | 13 | 3 |
| 2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 99 | 1 |
| 3. Stoffe, Stoffmenge, Stoffdaten | 5 | |
| 4. Emissionen / Immissionen | 157 | |
| 5. Abfälle | 36 | |
| 6. Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 84 | 1 |
| 7. Anlagensicherheit | 12 | |
| 8. Eingriffe in die Natur und Landschaft | 1 | 1 |
| 9. Abwärmenutzung | 15 | |
| 10.1 Bauantrag / Bauvorlagen Errichtung von 2 BHKW`s (BE 8.5) | 32 | 3 |
| 10.2 Bauantrag /Bauvorlagen Erweiterung Kälteanlagen (BE 7) | 29 | 4 |
| 11. Umweltverträglichkeitsprüfung | 30 | 11 |
| Sicherheitsdatenblätter | | |
| Reinigungsmittel | 217 | |
| Chemikalien | 85 | |
| Schmier- und Betriebsstoffe | 73 | |

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 30.01.2015, für die Entscheidung vollständig am 19.08.2015 der ALFRA Geflügel GmbH & Co Schlachtereie KG, AZ: 413/Schi/106.11-7.2.1/TO-0001/16

Gesetzliche Grundlagen

| | |
|---------------------------|--|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) |
| 4. BImSchV | 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670). |
| 41. BImSchV | 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). |
| 9. BImSchV | 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670). |
| 9. SächsKVZ | Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 21. September 2011 |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) |
| ASR | Technische Regeln für Arbeitsstätten |
| ATV-DVWK Regelwerk A 1381 | „Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen“ (Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 131, Mai 2000) |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) |
| BVT (VTN) | Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN), z.Z. November 2003, Quelle: www.bvt.umweltbundesamt.de |
| DIN 14096 | Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und Aushängen, z.Z. Mai 2014, Quelle: Beuth Verlag GmbH |

| | |
|------------------------|--|
| DIN 14406 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Bestimmung des Ausdehnungsverhältnisses und der Ausdehnungsentwicklung, z.Z. Mai 2014, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN 18910-1 | Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe, z.Z. November 2004, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr, z.Z. Juli 1997, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN EN 14095 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen; z.Z. Ausgabe Mai 2007, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN EN 15259 | Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; z.Z. Ausgabe Januar 2008, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN EN 179 | Schlösser und Baubeschläge - Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatten für Türen in Rettungswegen - Anforderungen und Prüfverfahren, z.Z. April 2008, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN EN 3 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Bestimmung des Ausdehnungsverhältnisses und der Ausdehnungsentwicklung, z.Z. Mai 2014, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN EN ISO 7010 | Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen, z.Z. Oktober 2012, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DIN ISO 23601 | Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne (ISO 23601:2009), z.Z. Dezember 2010, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| DLG-Prüfbericht 5699 | HAGOLA Biofilter GmbH Abluftreinigungssystem für die Schweinehaltung - DLG-Prüfbericht 5699, z.Z. September 2007, Quelle: www.dlg-test.de |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) |
| GIRL | Geruchsimmissions-Richtlinie, Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen vom 24. Oktober 2008 (SächsABL. S. 1596), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABL.SDr. S. S 923) |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) |
| LärmVibrations-ArbSchV | Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) |
| LöRüRL | Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen bei Lagern wassergefährdender Stoffe in der Fassung vom September 2000 (SächsABL. Sonderdruck S. 104) |
| SächsBauPAVO | Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung, Verordnung über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht, Vom 29. Juli 2004, (SächsGVBl. vom 31. 8.2004 S. 403) |

| | |
|-----------------------|--|
| SächsBO | Sächsische Bauordnung, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze Vom 28. Mai 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014 |
| SächsDSchG | Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) |
| SächsVAwS | Sächsische Anlagenverordnung vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), in der jeweils geltenden Fassung |
| SächsVwKG | Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 17. September 2003, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz vom 18. November 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 in der geltenden Fassung |
| TRAS 110 | Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit „ Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ vom 18. November 2014, Veröffentlicht am 6. Januar 2015 BAnz AT 06.01.2015 B2 |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit |
| TRwS 779 | Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Allgemeine Technische Regelungen“, (DWA-Regelwerk April 2006) |
| TRwS 785 | Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1 - “ (Arbeitsblatt DWA-A 785, Juli 2009) |
| TRwS 786 | Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Ausführung von Dichtflächen“, (DWA-Regelwerk Oktober 2005) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) |
| VDI 2596 | Emissionsminderung - Schlachtbetriebe, z.Z. Februar 2009, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| VDI 3477 | Biologische Abgasreinigung- Biofilter, z.Z. November 2004, Quelle: Beuth Verlag GmbH |
| VDI 3951 | Übersicht über wesentliche Regelungen zur Durchführung von Emissionsmessungen, z.Z. Ausgabe September 2013, Quelle: VDI/DIN-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 5: Analysen- und Messverfahren II |
| VO (EG) Nr. 1774/2002 | Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, z.Z. 3. Oktober 2002, Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 273/1 |
| VUmwS | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377), in der jeweils geltenden Fassung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) |